



Präventions- und Schutzkonzept

zum Kinderschutz beim

**Turn- und Sportverein
Schwaikheim e.V.**

I. Positionierung des Vereins

Vorstand, Ausschuss, Trainer/innen, Übungsleiter/innen und deren Helfer/innen sowie die Vereinsmitglieder des TSV Schwaikheim e.V. sind verpflichtet, den in der Satzung verankerten Vereinszweck zu erfüllen.

Hieraus ergibt sich, dass die Förderung und Pflege des Sports, insbesondere durch sportliche Übungen und Leistungen, oberste Priorität genießen. Das Ziel ist es, jedem, der sich sportlich und fair verhält und die Regeln der Satzung respektiert, die Möglichkeit zu bieten, sich sportlich zu betätigen, und zwar unabhängig von Alter, Geschlecht, Herkunft, Behinderung, Religionszugehörigkeit und sexueller Orientierung.

Sport verbindet, stiftet Gemeinschaft und schließt Körperkontakt von Kindern und Jugendlichen mit ein. Aufkommende Fragen, wo körperliche Nähe im Sport aufhört, und individuelle Grenzüberschreitungen beginnen, lassen sich nicht pauschal beantworten. In vielen Sportarten sind Berührungen (z.B. bei Hilfestellungen) wesentlicher und unvermeidbarer Bestandteil des Bewegungsablaufs. Trainer/innen und Übungsleiter/innen sind Vorbilder, werden bewundert und oftmals auch idealisiert. Dies macht es den Tätern/Täterinnen leichter, dass von Kindern und Jugendlichen in sie gesetzte Vertrauen zu missbrauchen. Anerkennung im Verein, Vertrautheit oder gar Verwandtschaftsbeziehungen bieten eine gute Möglichkeit, sich hinter der Fassade zu verstecken. Sexualisierte Gewalt im Sport kann aber auch unter Kindern und Jugendlichen selbst vorkommen (Aufnahmerituale und Mutproben). Hier steht der Verein in besonderer Verantwortung, die ihm anvertrauten Kinder und Jugendlichen vor jedweder sexualisierter Gewalt zu schützen und vorbeugende Maßnahmen zu deren Schutz zu ergreifen.

Ein besonderes Augenmerk ist dabei auf Kinder und Jugendliche im Verein zu richten. Sie genießen während des Aufenthalts auf und in den Sportanlagen, die vom Verein genutzt werden, bei vom Verein organisierten Freizeitaktivitäten und bei der Teilnahme von Wettkämpfen unsere besondere Aufmerksamkeit und besonderen Schutz.

Der TSV Schwaikheim e. V. spricht sich für einen aktiven Kinderschutz aus. Wir verurteilen jegliche Form von Gewalt auf das Äußerste, dazu zählen:

1. Körperliche/physische Gewalt:

Alle Angriffe auf den Körper oder die Gesundheit eines Menschen. Der Täter zeigt ein aggressives Verhalten, welches eine Schädigung bzw. eine Verletzung seines Opfers zur Folge hat.

2. Verbale/psychische Gewalt:

Diese Art von Gewalt wird verbal ausgeübt, wobei es sich um einen Angriff auf die Selbstsicherheit, das Selbstbewusstsein eines Menschen handelt. Der Täter setzt sein Opfer massiv unter Druck und möchte Macht und Kontrolle gewinnen.

3. Sexuelle/sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche:

Jegliche Form von unerwünschtem oder erzwungenem sexuellem Verhalten oder Handlungen gegenüber einem Kind oder Jugendlichen. Dies kann sexuelle Belästigung, Missbrauch, Nötigung oder Vergewaltigung umfassen, unabhängig davon, ob sie physischen Kontakt beinhalten oder nicht. Auch anzügliche Bemerkungen, Fotografieren in Umkleiden und Duschen zählen zu den vielschichtigen Erscheinungsformen sexualisierter Gewalt.

4. Digitale Gewalt gegen Kinder und Jugendliche:

Der Missbrauch von Technologien wie sozialen Medien, Smartphones oder dem Internet, um Kinder oder Jugendliche zu belästigen, zu bedrohen, zu erniedrigen oder zu kontrollieren. Dies kann Cybermobbing, das Verbreiten von intimen Bildern ohne Einwilligung oder das Stalking über Online-Plattformen umfassen.

Schneller Kontakt zu den Kinderschutzbeauftragten?

Scan mich!



II. Ziele des Präventionskonzepts

Mit diesem Präventionskonzept wollen wir für das Thema Kinderschutz intern und extern sensibilisieren. Zum einen dient das Konzept als Handlungsanweisung für alle in unserem Verein Tätigen. Es dient aber auch den Kindern und Jugendlichen und ihren Eltern sowie weiteren Bezugspersonen als Instrument, dieses wichtige Thema immer wieder ansprechen zu können und mit dafür zu sorgen, dass durch eine Atmosphäre der Aufmerksamkeit potenzielle Täter keine Chance haben, unsere Kinder und Jugendlichen zu gefährden bzw. dafür zu sorgen, dass sie erst gar nicht in unserem Verein aktiv werden.

Auf der anderen Seite soll es den Personen, die im Verein Kinder und Jugendliche betreuen, Sicherheit im täglichen Umgang geben und die Angst vor unbegründeten Verdächtigungen nehmen.

Das Konzept verfolgt daher folgende Ziele:

- Schutz der Kinder vor physischer, psychischer, sexualisierter oder digitaler Gewalt.
- Stärkung der Kinder und Jugendlichen.
- Schaffen einer Atmosphäre der Aufmerksamkeit, so dass sich Betroffene bei Problemen ernst genommen fühlen und sich Erwachsenen im Verein, Nachwuchsübungsleiter/innen, den Kinderschutzbeauftragten des Vereins oder Personen außerhalb des Vereins anvertrauen können.

Mögliche Anlaufstellen sind:

- Beratungsstelle gegen sexuelle Gewalt Winnenden Straße 30/1, 71334 Waiblingen
Tel.: 07151/501-1496, Mail: anlaufstelligsg@rems-murr-kreis.de
- Die Kontaktliste der „Insoweit erfahrenen Fachkräfte“ ist immer aktuell unter www.rems-murr-kreis.de abrufbar

- www.ansprechstelle-safe-sport.de, hier ist eine telefonische oder eine online Beratung möglich
- Bei Verletzungen kann die Gewaltambulanz Stuttgart unter 0152/56783333 kontaktiert werden.
- Handlungssicherheit und Qualifikation für alle im Verein Tätigen.
- Schaffung klarer Kommunikationsstrukturen und Ansprechpartner/innen.

III. Umsetzung Präventionskonzept

Unser Präventionskonzept trägt dazu bei, Kinder und Jugendliche vor Grenzverletzungen und sexualisierter Gewalt zu bewahren. Ziel ist es, ein achtsames und respektvolles Miteinander im Sportverein zu fördern!

Verpflichtet durch das Bundeskinderschutzgesetz und um den Anspruch des TSV Schwaikheim e. V. gerecht zu werden, wurden und werden nachfolgende Regelungen getroffen:

1. Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses

Die Personen, die eine entsprechende ehrenamtliche Tätigkeit ausüben, werden vom Vorstand darüber informiert, dass sie zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses verpflichtet sind und sie dieses selbst beantragen müssen (Antragsformular incl. Bestätigung vom TSV Schwaikheim e. V. siehe Anlage 1). Mit der Gemeinde Schwaikheim gibt es die Absprache, dass das erweiterte Führungszeugnis für Ehrenamtliche gebührenfrei ausgestellt wird.

Sollte eine andere Gemeinde die gebührenfreie Ausstellung verweigern, übernimmt der TSV Schwaikheim die anfallenden Kosten gegen Vorlage eines Zahlungsnachweises.

Die ehrenamtlich tätigen Personen legen ihr Führungszeugnis der Geschäftsstelle des TSV Schwaikheim e.V. zur Einsichtnahme vor. Bei der Einsichtnahme werden Datenschutzbestimmungen beachtet; das erweiterte Führungszeugnis wird nur eingesehen, nicht einbehalten, jedoch bei den Personalunterlagen vermerkt, dass keine Eintragungen enthalten sind. Hierbei werden folgende Informationen erhoben: Datum des erweiterten Führungszeugnisses sowie dass keine Eintragungen enthalten sind.

Eine Übungsleitertätigkeit beim TSV Schwaikheim e.V. ist nur möglich, wenn dem erweiterten Führungszeugnis keine einschlägigen Vorstrafen nach § 72a Abs. 1 SGB VIII zu entnehmen sind. Das erweiterte Führungszeugnis darf bei Vorlage nicht älter als 3 Monate sein und muss bei einer langfristigen Beschäftigung als Übungsleiter/in alle 5 Jahre neu beantragt und vorgelegt werden. Hierzu werden die Übungsleiter/innen sechs Monate vor Ablauf der 5-Jahres-Frist durch die Geschäftsstelle des Vereins aufgefordert. Etwaige hierfür entstehende Kosten trägt der Verein.

2. Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen/ Konsequenzen bei Fehlverhalten

Der TSV Schwaikheim e. V. beschäftigt keine Personen, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 184i, 201a, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuches (StGB) verurteilt worden sind.

Zu diesem Zweck lässt sich der TSV Schwaikheim e. V. von allen Ehrenamtlichen, die eine entsprechende Tätigkeit mit Kindern und Jugendlichen ausüben, in regelmäßigen Abständen ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen.

Der TSV Schwaikheim e.V. behält sich vor, Personen direkt vom Trainingsbetrieb auszuschließen und ggf. rechtliche Schritte einzuleiten.

3. Selbstverpflichtungserklärung

Sollte eine ehrenamtliche Tätigkeit so spontan und kurzfristig entstehen, dass eine Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nicht möglich ist, ist von der betreffenden Person eine Selbstverpflichtungserklärung abzugeben (siehe Anlage 3). Ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis ist in diesem Fall trotzdem unverzüglich zur Einsichtnahme vorzulegen.

4. Verhaltenskodex für ehrenamtliche Mitarbeiter/innen

Ziel des Leitfadens ist es, möglichst klare, nachvollziehbare und umsetzbare Grundsätze zu schaffen. Er soll den Mitarbeiter/innen helfen, sich vor falschen und unberechtigten Verdächtigungen zu schützen. Dieser Verhaltenskodex kann jederzeit angepasst und erweitert werden:

- Bei allen Kontakten mit Kindern und Jugendlichen werden die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes (Alkohol, Rauchen, Filme, ...) eingehalten.
- Übungsleiter/innen führen keine Einzeltrainings ohne Kontroll- und Zugangsmöglichkeiten für Dritte durch. Bei geplanten Einzeltrainings werden möglichst immer das „Sechs-Augen-Prinzip“ und / oder das „Prinzip der offenen Tür“ eingehalten.
- Mitarbeiter/innen geben keine Privatgeschenke an einzelne Kinder oder Jugendliche.
- Einzelne Kinder werden nicht in den Privatbereich von Mitarbeiter/innen mitgenommen.
- Mitarbeiter/innen duschen und übernachten grundsätzlich getrennt von einzelnen Kindern.
- Es werden keine Geheimnisse mit Kindern und Jugendlichen geteilt. Alle Absprachen können öffentlich gemacht werden.
- Es finden keine körperlichen Kontakte zu Kindern und Jugendlichen (z.B. Techniktraining, Kontrolle, Ermunterung, Trost oder Gratulation) gegen deren Willen statt. Sie müssen von den Kindern gewollt sein und dürfen das pädagogisch sinnvolle Maß nicht überschreiten.

5. Ehrenkodex

Der Ehrenkodex (siehe Anlage 4) wird von allen Tätigen unterschrieben, zudem ist der Ehrenkodex auf der Homepage hinterlegt und an den Sportanlagen/in der Halle ausgehängt. Hierin werden alle Ehrenamtlichen angehalten die individuellen Empfindungen zu Nähe und Distanz, die Intimsphäre und die persönlichen Schamgrenzen der ihnen anvertrauten Kinder und Jugendlichen zu respektieren.

6. Zusammenarbeit zwischen Eltern und Verein

Die Eltern tragen die Verantwortung für ihre Kinder und sind erste Ansprechpartner für die Übungsleiter/innen, wenn es um die Bedürfnisse der jungen Sportler/innen geht.

Deshalb werden auch die Eltern zum Schutz vor physischer, psychischer, sexualisierter oder digitaler Gewalt miteinbezogen. Zusammenarbeit zwischen Eltern und Verein ist ein wichtiger Bestandteil.

Per Mail oder WhatsApp wird den minderjährigen Mitgliedern und deren Eltern die Positionierung des Vereins zu physischer, psychischer, sexualisierter oder digitaler Gewalt dargelegt. Die Art der Kommunikation obliegt der jeweiligen Abteilungsleitung. Durch die Abteilungsleitung muss sichergestellt werden, dass alle Mitglieder und deren Eltern diese Information erhalten haben.

7. Kinderschutzbeauftragte

Kinderschutzbeauftragte sind Vertrauenspersonen für alle Mitglieder/ Eltern. Es sollte immer ein Gremium von mindestens einer weiblichen und einer männlichen Person sein. Dieses Amt übernehmen Nicole Langbein, Yvonne Reile, Jörn Kunz und Marko Wallisch. Die Kinderschutzbeauftragten sind auf der Vereinshomepage in der Rubrik Kontakt - Schutzkonzept bekannt zu geben.

Die Kontaktaufnahme erfolgt per Mail an: kinderschutzbeauftragte@tsv-schwaikheim.de

Die Kinderschutzbeauftragten müssen in den Kinder- und Jugendgruppen bekannt gegeben werden.

Zu ihrem Aufgabengebiet gehört:

- Sie sind vertrauensvolle Ansprechpartner für Betroffene und diejenigen, die etwas beobachten. Sie nehmen Beschwerden entgegen und leiten im Falle eines Verdachts entsprechende Interventionsschritte ein.
- Sie erweitern Ihr Wissen zum Thema und vermitteln dieses im Verein.
- Sie koordinieren die Präventionsmaßnahmen im Verein.
- Sie sorgen für eine angemessene Öffentlichkeitsarbeit hinsichtlich der Präventionsmaßnahmen.

8. Qualifizierung und Sensibilisierung der ehrenamtlich Tätigen und der Mitglieder

Das Kinderschutzkonzept wird in einer Ausschusssitzung vorgestellt. Anschließend sind die einzelnen Abteilungsleitungen für die Weitergabe innerhalb der Abteilung verantwortlich. Die Kommunikation innerhalb der Abteilungen kann per Rundschreiben, Rundmail, WhatsApp oder in einer persönlichen Informationsveranstaltung geschehen.

In das Anschreiben, welches mit der Beitrittserklärung verschickt wird, wird vermerkt, dass es ein Kinderschutzkonzept gibt und wo es auf der Homepage zu finden ist.

Jede Übungsleiterin, jeder Übungsleiter hat die Möglichkeit, sich durch Schulungen Wissen zum Thema, sowie verantwortungsvolles Handeln gegenüber den Kindern und Jugendlichen vermitteln zu lassen.

Der Verein befürwortet externe Schulungen zu diesen Themenstellungen für die Kinderschutzbeauftragten, Jugendleiter/innen, Übungsleiter/innen und Übungsleiterhelfern/innen im Kinder- und Jugendbereich und übernimmt nach Absprache die hierfür anfallenden Kosten.

9. Kinderrechte

Kinder können sich nicht allein schützen - sie sind auf die Hilfe der Erwachsenen angewiesen. Doch sie haben auch ein Recht auf Teilhabe und somit das Recht ihre Lebenswelt aktiv mitzugestalten. Sie haben ein Recht auf gesunde Entwicklung, sowie das Recht, Dinge zu benennen, die ihnen nicht gefallen (vgl. UN-Kinderrechtskonvention).

Nachfolgend wichtige Regeln für Kinder:

- Dein Körper gehört dir!
- Du hast das Recht, Nein zu sagen!
- Niemand darf dir Angst machen oder dich auslachen!
- Du hast das Recht, deine Meinung zu sagen!
- Deine Gefühle sind wichtig! Achte auf Sie!
- Hilfe holen ist kein Verrat, sondern mutig!
- Schlechte Geheimnisse darfst du weitererzählen!
- Du darfst dir Hilfe holen, auch wenn es dir ausdrücklich verboten wurde!

IV. Interventionsleitfaden

Vorfälle von physischer, psychischer, sexualisierter oder digitaler Gewalt im Sportverein können auch mit Präventionskonzepten nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Daher ist es wichtig bei Verdachtsfällen von Kindswohlgefährdung als Verein so reagieren zu können, dass Gefahrensituationen für Kinder und Jugendliche möglichst schnell unterbunden werden und Verantwortliche ihrer Verantwortung nachkommen.

Angestellte, Übungsleiter, etc. sollten sich schriftliche Vermerke zu den Beobachtungen machen. Hierzu kann das in Anlage 5 angehängte „Kontaktformular“ verwendet werden.

Wenn es einen Verdacht gibt:

- Ruhe bewahren! Unnötige Fehlentscheidungen können so vermieden werden.
- Bleiben Sie damit nicht allein! Suchen sie zeitnah das Gespräch mit einem der Kinderschutzbeauftragten, dem Sie sich anvertrauen können.
- Verdächtige Personen nicht mit dem Verdacht konfrontieren.
- Keine Informationen an unbeteiligte Dritte weitergeben.
- Prüfen Sie, ob es einen sofortigen Handlungsbedarf gibt! Besteht die Gefahr von weiteren Übergriffen, trennen Sie das Opfer und den/ die Täter/in umgehend.
- Bei Bedarf beziehen die Kinderschutzbeauftragten eine insoweit erfahrene Fachkraft mit ein.

Wenn sich der Verdacht bestätigt:

- Auch hier steht der Schutz des Kindes/Jugendlichen an erster Stelle.
- Trennen Sie Opfer und Täter/innen umgehend, sodass es nicht zu weiteren Übergriffen kommen kann.
- Der/die Täter/in muss von seiner Tätigkeit freigestellt werden.
- Ziehen sie auch hier unbedingt Fachleute zu Rate und wägen Sie gemeinsam ab, ob eine Anzeige erstattet werden soll.
- Für die Ansprechpartner besteht keine Anzeigepflicht, jedoch eine Handlungspflicht gegenüber dem Kind bzw. Jugendlichen.
- Bieten Sie dem Betroffenen die Herstellung eines Kontaktes zu einer Fach- und Beratungsstelle an.
- Dokumentieren Sie auch hier alle Beobachtungen und Gespräche, die sie mit Beteiligten geführt haben, so detailliert wie möglich.

V. Inkrafttreten

Die im vorangegangenen Präventionskonzept festgelegten Maßnahmen zum Wohl der Kinder und Jugendlichen im TSV Schwaikheim e. V. wurde durch den Vereinsausschuss beschlossen und sind damit für alle Mitglieder bindend.

Das Präventions- und Schutzkonzept zum Kinderschutz ist auf der Vereinshomepage in der Rubrik Verein – Mitglied werden zu finden.

Begleitung, Förderung und Überprüfung durch das Jugendamt Rems-Murr-Kreis am 22.05.2026

Anlage 1

Bescheinigung für die Gebührenbefreiung bei Beantragung eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses (gemäß § 30a Bundeszentralregistergesetz)

Beantragung eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses (gemäß § 30a Bundeszentralregistergesetz)

Bestätigung des Vereins

Herr/Frau _____ geb. am _____

wohnhaft in _____

ist für den Turn- und Sportvereins e. V., Badstraße 26, 71409 Schwaikheim mit der Vereinsregisternummer VR 260209 in der Abteilung _____ tätig oder wird ab dem _____ eine Tätigkeit aufnehmen und benötigt für seine/ihre Tätigkeit in der Kinder- und Jugendhilfe gemäß den Vorgaben des § 72a SGB VIII ein erweitertes Führungszeugnis gemäß § 30a Abs. 1 Bundeszentralregistergesetz (BZRG).

Die Tätigkeit erfolgt ehrenamtlich und wir beantragen eine Gebührenbefreiung.

Schwaikheim, den _____

Stempel/Unterschrift des Vereins _____

Anlage 2

Rückmeldebogen zum Kinder- und Jugendschutz im Turn- und Sportverein Schwaikheim e. V. für das Jahr _____

Abteilung: _____

Verantwortlich: _____

Führungszeugnisse	Name	Datum Führungszeugnis	relevante Eintragung
_____			ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>
_____			ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>
_____			ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>
_____			ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>
_____			ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>
_____			ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>

Ehrenkodex (EK) und Selbstverpflichtungserklärung (SV)

Name	Funktion	EK und SV
_____	_____	_____
_____	_____	_____
_____	_____	_____
_____	_____	_____
_____	_____	_____
_____	_____	_____
_____	_____	_____
_____	_____	_____
_____	_____	_____
_____	_____	_____

Anlage 3

Selbstverpflichtungserklärung

Ich habe mich mit dem Kinder- und Jugendschutz im Turn- und Sportverein Schwaikheim e. V. auseinandergesetzt und werde mich daran halten. Bei Hinweisen auf schwerwiegende Probleme und dem Verdacht, dass das Wohl eines Kindes bzw. Jugendlichen gefährdet ist, informiere ich den bzw. die Schutzbeauftragte des TSV Schwaikheim e. V. oder eine anderweitige Vertrauensperson.

Hiermit versichere ich, dass ich keine Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuches (StGB) begangen habe. Weiter versichere ich, dass ich weder wegen einer solchen Straftat rechtskräftig verurteilt wurde noch, dass derzeit ein gerichtliches Verfahren oder staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren wegen einer solchen Straftat gegen mich anhängig ist.

Im Rahmen dieser Erklärung verpflichte ich mich dazu, den Verein über die Einleitung eines entsprechenden Verfahrens zu informieren. Ich werde in einem solchen Fall meine ehrenamtliche Tätigkeit bis zur Klärung der Vorwürfe gegen mich mit sofortiger Wirkung ruhen lassen.

Name	Vorname	Geburtsdatum
Straße	PLZ	Ort
Abteilung		
Datum	Unterschrift	

Sofern im Führungszeugnis eine der o.g. Straftatbestände eingetragen ist, hat dies einen Tätigkeitsausschluss zur Folge. § 72a Abs. 1 S. 1 SGB VIII erfasst folgende Straftatbestände StGB:

- § 171 Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht
- § 174 Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
- § 174a Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördl. Verwahrten o. Kranken-/ Hilfsbedürftigen
- § 174b Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung
- § 174c Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung Beratungs- oder Betreuungsverhältnisses
- §§ 176 bis 176b Tatbestände des sexuellen Missbrauchs von Kindern
- §§ 177 bis 179 Tatbestände der sexuellen Nötigung und des sexuellen Missbrauchs
- § 180 Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
- § 180a Ausbeutung von Prostituierten
- § 181a Zuhälterei
- § 182 Sexueller Missbrauch von Jugendlichen
- § 183 Exhibitionistische Handlungen
- § 183a Erregung öffentlichen Ärgernisses
- §§ 184 bis 184d Verbreitung pornografischer Schriften und Darbietungen
- §§ 184e bis 184f Ausübung verbotener und jugendgefährdender Prostitution
- § 225 Misshandlung von Schutzbefohlenen
- §§ 232 bis 233a Tatbestände des Menschenhandels
- § 234 Menschenraub
- § 235 Entziehung Minderjähriger
- § 236 Kinderhandel

Anlage 4

Ehrenkodex

Dieser Ehrenkodex wird allen Übungsleitern/innen, Trainer/innen oder sonstigen Mitarbeiter/innen, die im Kinder- und Jugendbereich eingesetzt werden, vorgelegt. Die Unterschrift des Ehrenkodex zur Alkohol-/Drogenprävention und zur Prävention einer Kindeswohlgefährdung ist zwingende Voraussetzung für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen beim TSV Schwaikheim. Wenn ich Kinder und Jugendliche betreue oder trainiere, bin ich mir meiner Verantwortung voll bewusst und verspreche hiermit:

Zur Alkohol-/Drogen Prävention

- Während meines Sportbetriebs (Training, Spiele, ...) konsumiere ich weder Alkohol noch Drogen.
- Bei Festen und Feiern Sorge ich mit dafür, dass Alternativen zu Alkohol angeboten werden.
- Droht ein Alkohol-/Drogenmissbrauch durch Sportler/-innen oder Zuschauer/-innen, mache ich darauf aufmerksam.
- In der Vorbereitung von Freizeiten Sorge ich mit dafür, dass Regeln zum Umgang mit Alkohol und Drogen erarbeitet werden. Diese Regeln werden den Eltern mitgeteilt. Für deren Einhaltung fühle ich mich mitverantwortlich.
- Ich lege Wert darauf, dass das Jugendschutzgesetz eingehalten wird

Zur Prävention einer Kindeswohlgefährdung

- Ich gebe dem persönlichen Empfinden der mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen Vorrang vor meinen persönlichen, sportlichen und beruflichen Zielen.
- Ich werde die Persönlichkeit jedes Kindes, Jugendlichen und jungen Erwachsenen achten und dessen Entwicklung unterstützen. Die individuellen Empfindungen zu Nähe und Distanz, die Intimsphäre und die persönlichen Schamgrenzen der mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sowie die der anderen Vereinsmitglieder werde ich respektieren.
- Ich werde Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bei ihrer Selbstverwirklichung zu angemessenem sozialem Verhalten anderen Menschen gegenüber anleiten.
- Ich werde sportliche und außersportliche Angebote stets am Entwicklungsstand der mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen ausrichten und kinder- und jugendgerechte Methoden einsetzen.
- Ich werde das Recht des mir anvertrauten Kindes, Jugendlichen und jungen Erwachsenen auf körperliche Unversehrtheit achten und keine Gewalt, sei sie physischer, psychischer oder sexueller Art, ausüben.
- Ich werde dafür Sorge tragen, dass die Regeln der jeweiligen Sportart eingehalten werden. Insbesondere übernehme ich eine positive und aktive Vorbildfunktion im Kampf gegen Doping, Medikamentenmissbrauch und Drogen sowie gegen jede Art von Leistungsmanipulation.
- Ich biete den mir anvertrauten Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen für alle sportlichen und außersportlichen Angebote ausreichende Selbst- und Mitbestimmungsmöglichkeiten.
- Ich möchte Vorbild für die mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sein, stets die Einhaltung von sportlichen und zwischenmenschlichen Regeln beachten und nach dem Gesetz des Fair-Play handeln.
- Ich verpflichte mich einzugreifen, wenn in meinem Umfeld gegen diesen Ehrenkodex verstoßen wird.
- Die diesbezüglichen Leitlinien des TSV Schwaikheim e. V. habe ich zur Kenntnis genommen.

Durch meine Unterschrift verspreche ich die Einhaltung dieses Ehrenkodexes.

Schwaikheim, den _____

In Druckbuchstaben Vor- und Nachname, Abteilung

Unterschrift

Anlage 5

Kontaktformular

Eingang der Meldung am: _____ Bei Person: _____

Eingang schriftlich oder mündlich

Meldende Person: _____

Mutmaßlich betroffene Person: _____

Beschuldigte Person: _____

Was genau ist geschehen oder wurde gesagt (Bitte auch abfragen, Wann? Wo? Einmalig oder mehrfach?)?

Gibt es Personen oder Belge, die den Vorfall bezeugen können? Ja Nein

Wenn ja, wer? _____

Darf diese Person zum Vorfall befragt werden? Ja Nein

Wie hast du während oder nach dem Vorfall reagiert?

Hast du selbst Schritte unternommen? Ja Nein

Wenn ja, welche?

Folgende Vereinbarungen wurden getroffen:

- es werden keine weiteren Schritte der mutmaßlich betroffenen Person gewünscht
- der Vorfall wird an eine externe Fachberatung zur Beratung weitergeleitet (anonym). Die externe Fachkraft sendet ihre Beurteilung an die Vertrauensperson/Schutzbeauftragten, eine Information über den weiteren Ablauf an die mutmaßlich betroffene Person erfolgt im Anschluss.
- eine räumliche Trennung der Beteiligten wird von der mutmaßlich betroffenen Person gewünscht/ ist erforderlich. Beim Vorstand wird beantragt, dass die mutmaßliche Tatperson bis zur Klärung des Vorfalls von ihren Tätigkeiten entbunden wird.
- es wurden Hinweise zu Beratungsstellen gegeben.

Datum der Protokollerstellung: _____

Protokollant: _____

Ich bestätigte die oben genannten Angaben gemacht zu haben:

Unterschrift der mutmaßlich betroffenen Person

Weiterleitung an externe Fachberatung am: _____

Rückmeldung der externen Fachberatung am: _____

Weitergabe an den Vorstand am: _____

Rückmeldung an die mutmaßlich betroffene Person am: _____

Ergebnis:

Folgen:

Vorgang abgeschlossen am:
